

Übertragungsgrundsätze („bridging“) gemäß Anhang I Nr. 1.1.3 der CLP-Verordnung

Verdünnung (1)	• Stoff A ist im geprüften Gemisch der am wenigsten gefährliche Bestandteil • geprüftes Gemisch wird verdünnt mit Stoff B • Stoff B ist gegenüber Stoff A gleich oder weniger streng eingestuft → Einstufung des ursprünglichen Gemisches kann weiterhin verwendet werden
Chargenanalogue	• de facto gleiche Produktionschargen eines komplexen Gemisches • keine Anhaltspunkte für einstellungsrelevante Abweichungen → Einstufung der geprüften Produktionscharge ist zu übertragen
Konzentrierung hochgefährlicher Gemische	• geprüftes Gemisch weist die stärkste der möglichen Einstufungen auf • Konzentration der Bestandteile mit der stärksten Einstufung wird erhöht → Einstufung des ursprünglichen Gemisches ist weiterhin zu verwenden
Interpolation innerhalb einer Gefahrenkategorie	• Gemische 1, 2 und 3 enthalten die gleichen gefährlichen Bestandteile • Gemische 1 und 2 sind geprüft und weisen die gleiche Einstufung auf • Konzentrationen der aktiven gefährlichen Bestandteile im Gemisch 3 liegen zwischen den entsprechenden Konzentrationen in 1 und 2 → Gemisch 3 hat die gleiche Einstufung wie die geprüften Gemische 1 und 2
Im Wesentlichen ähnliche Gemische	• geprüftes Gemisch 1 besteht aus Bestandteil A und Bestandteil B • Gemisch 2 besteht aus Bestandteil B und Bestandteil C • Konzentration von B ist in beiden Gemischen gleich oder vergleichbar • Konzentration von A in Gemisch 1 stimmt mit der von C in Gemisch 2 überein • A und C sind gleich eingestuft und beeinflussen nicht die Einstufung von B → Einstufung von Gemisch 1 ist auf Gemisch 2 zu übertragen
Überprüfung der Einstufung bei veränderter Zusammensetzung	• Zusammensetzung des geprüften Gemisches wird wie folgt geändert: <b>Bereich der ursprünglichen Konzentration des Bestandteils</b> <b>zulässige Veränderung der ursprünglichen Konzentration des Bestandteils</b> C ≤ 2,5% ± 30% 2,5% < C ≤ 10% ± 20% 10% < C ≤ 25% ± 10% 25% < C ≤ 100% ± 5%
Aerosole	• geprüftes Gemisch ist Wirkstofflösung einer Aerosolpackung • Treibmittel beeinflussen nicht die gefährlichen Eigenschaften des Gemisches → Einstufung des Gemisches kann auf Aerosolpackung übertragen werden

(1) Alternativ kann das Verfahren der Einstufung über die Bestandteile angewendet werden.

Gefahrenklassen und anwendbare Übertragungsgrundsätze	Verdünnung	Chargenanalogue	hochgefährlicher Gemische	Konzentrierung innerhalb einer Gefahrenkategorie	Im Wesentlichen ähnliche Gemische	Überprüfung bei veränderter Zusammensetzung	Aerosole
Akute Toxizität	● (1)	●	●	●	●	●	●
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	● (2)	●	●	●	●	●	●
Schwere Augenschädigung/-reizung	● (2)	●	●	●	●	●	●
Sensibilisierung Atemwege/Haut	● (2)	●	●	●	●	●	●
Keimzellmutagenität	● (2) (3)	● (3)	●	●	● (3)	● (3)	●
Karzinogenität	● (2) (3)	● (3)	●	●	● (3)	● (3)	●
Reproduktionstoxizität	● (2) (3)	● (3)	●	●	● (3)	● (3)	●
STOT (einmalige Exposition)	● (2)	●	●	●	●	●	●
STOT (wiederholte Exposition)	● (2)	●	●	●	●	●	●
Aspirationsgefahr	● (2) (4)	●	●	●	●	●	●
Gewässergefährdend	● (1) (2)	●	●	●	●	●	●
Die Ozonschicht schädigend							

- Alternativ kann das Verfahren zur Einstufung von Gemischen aufgrund der Gemischbestandteile (Additivitätsformel) angewendet werden.
- Alternativ kann das Verfahren der Einstufung über die Bestandteile angewendet werden.
- Versuchsdaten für ein Gemisch als Ganzes können im Einzelfall herangezogen werden, wenn sie auf Wirkungen hinweisen, die bei einer Beurteilung über die Bestandteile nicht zu erkennen waren.
- Nur anzuwenden, wenn die Konzentration des/der aspirationsgefährlichen Stoffe/s mindestens 10% beträgt.

Akute Toxizität gemäß Anhang I Nr. 3.1 der CLP-Verordnung

Expositionsweg	Bereich der ATE	Gefahrenkategorie	H-Satz	Umrechnungswert der akuten Toxizität (1)
oral (mg/kg Körpergewicht)	0 < ATE ≤ 5	1	H300	0,5
	5 < ATE ≤ 50	2	H300	5
	50 < ATE ≤ 300	3	H301	100
	300 < ATE ≤ 2000	4	H302	500
dermal (mg/kg Körpergewicht)	0 < ATE ≤ 50	1	H310	5
	50 < ATE ≤ 200	2	H310	50
	200 < ATE ≤ 1000	3	H311	300
	1000 < ATE ≤ 2000	4	H312	1100
inhalativ Gase (2) (ppmV)	0 < ATE ≤ 100	1	H330	10
	100 < ATE ≤ 500	2	H330	100
	500 < ATE ≤ 2500	3	H331	700
	2500 < ATE ≤ 20000	4	H332	4500
inhalativ Dämpfe (2) (3) (mg/L)	0 < ATE ≤ 0,5	1	H330	0,05
	0,5 < ATE ≤ 2	2	H330	0,5
	2 < ATE ≤ 10	3	H331	3
	10 < ATE ≤ 20	4	H332	11
inhalativ Stäube und Nebel (4) (mg/L)	0 < ATE ≤ 0,05	1	H330	0,005
	0,05 < ATE ≤ 0,5	2	H330	0,05
	0,5 < ATE ≤ 1	3	H331	0,5
	1 < ATE ≤ 5	4	H332	1,5

- Diese Werte sind für die Berechnung der ATE zur Einstufung eines Gemisches aufgrund seiner Bestandteile zu verwenden, wenn für den Bestandteil lediglich die Gefahrenkategorie oder der im Versuch ermittelte Bereich der ATE bekannt ist. Sie stellen keine Prüfergebnisse dar.
- Die Werte beruhen auf einer Exposition von 4 h. Entsprechende 1-h-Werte sind umzurechnen mittels Division durch 2.
- Im Falle von Dämpfen nahe der Gasphase sind die Kriterien für Gase heranzuziehen.
- Die Werte beruhen auf einer Exposition von 4 h. Entsprechende 1-h-Werte sind umzurechnen mittels Division durch 4.

Berechnung der akuten Toxizität von Gemischen (Additivitätsformel) gemäß Anhang I Abschnitt 3.1.3 der CLP-Verordnung

Falls stichhaltige Belege für eine akute Toxizität auf mehreren Expositionswegen bestehen, ist die Einstufung für alle relevanten Expositionswegen durchzuführen.

Daten für alle Bestandteile verfügbar:

$$ATE_{ATE_{min}} = \sum_{i=1}^n \frac{C_i}{ATE_i}$$

ATE<sub>min</sub> = Schätzwert akuter Toxizität von Bestandteil i  
ATE<sub>gemisch</sub> = berechneter Schätzwert akuter Toxizität des Gemisches

Daten für alle Bestandteile verfügbar:

$$100 - (\sum_{i=1}^n \frac{C_i}{ATE_{min}} \text{ wenn } > 10\%) = \sum_{i=1}^n \frac{C_i}{ATE_i}$$

- Bestandteile mit bekannter akuter Toxizität sind:
- Bestandteile, deren ATE-Wert bekannt ist oder als Umrechnungswert aus der Einstufung abgeleitet werden kann,
  - Bestandteile, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht akut toxisch sind (z. B. Wasser, Zucker),
  - Bestandteile, für die ein Limit-Test an der oberen Einstufungsgrenze der Kategorie 4 keine akute Toxizität zeigt.

- Folgende Bestandteile gehen nicht in die Berechnung ein:
- Bestandteile, deren ATE-Wert die obere Einstufungsgrenze zur Kategorie 4 überschreitet,
  - Bestandteile, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht akut toxisch sind (z. B. Wasser, Zucker),
  - Bestandteile, für die ein Limit-Test an der oberen Einstufungsgrenze der Kategorie 4 keine akute Toxizität zeigt.

Liegen die Umrechnungswerte der akuten Toxizität für alle Bestandteile in derselben Kategorie, dann sollte das Gemisch in diese Kategorie eingestuft werden.

Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte für Gesundheitsgefahren (außer Akute Toxizität) in Übereinstimmung mit Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung

Einstufung des Bestandteils	Skin Corr. 1[A,B,C]; H314	Skin Irrit. 2; H315
Skin Corr. 1A; H314	$\sum \left( \frac{P_{Skin Corr. 1A; H314}}{C_{Aquatic Acute; 1; H400}} \right) \geq 1$	$P_{Einstufung}$ ; Prozentsatz des Bestandteils mit der Einstufung
Skin Corr. 1B; H314	$\sum \left( \frac{P_{Skin Corr. 1A; H314}}{C_{Skin Corr. 1B; H314}} + \frac{P_{Skin Corr. 1B; H314}}{L_{Skin Corr. 1B; H314}} \right) \geq 1$	$L_{Einstufung}$ ; Konzentrationsgrenzwert für den Bestandteil hinsichtlich der angegebenen Einstufung
Skin Corr. 1C; H314	$\sum \left( \frac{P_{Skin Corr. 1A; H314}}{C_{Skin Corr. 1C; H314}} + \frac{P_{Skin Corr. 1B; H314}}{L_{Skin Corr. 1C; H314}} + \frac{P_{Skin Corr. 1C; H314}}{L_{Skin Corr. 1C; H314}} \right) \geq 1$	
Skin Corr. 1; H314	$\sum \left( \frac{P_{Skin Corr. 1A; H314}}{C_{Skin Corr. 1; H314}} + \frac{P_{Skin Corr. 1B; H314}}{L_{Skin Corr. 1; H314}} + \frac{P_{Skin Corr. 1C; H314}}{L_{Skin Corr. 1; H314}} \right) \geq 1$	
Skin Irrit. 2; H315	$\sum \left( \frac{P_{Skin Corr. 1[A,B,C]; H314}}{C_{Skin Irrit. 2; H315}} + \frac{P_{Skin Irrit. 2; H315}}{L_{Skin Irrit. 2; H315}} \right) \geq 1$	

Bestandteil, auf den das Additivitätsprinzip nicht anwendbar ist	Skin Corr. 1[A,B,C]; H314	Skin Irrit. 2; H315
sauer mit pH-Wert ≤ 2	Konz. ≥ 1%	
basisch mit pH-Wert ≥ 11,5	Konz. ≥ 1%	
andere Bestandteile der Kategorie 1 (Skin Corr. 1[A,B,C]; H314)	Konz. ≥ 1%	
andere Bestandteile der Kategorie 2 (Skin Irrit. 2; H315)		Konz. ≥ 3%
einschließlich Säuren und Basen		

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Einstufung des Bestandteils	Eye Dam. 1; H318	Eye Irrit. 2; H319
Skin Corr. 1[A,B,C]; H314	Konz. ≥ 3%	1% ≤ Konz. < 3%
Eye Dam. 1; H318	Konz. ≥ 3%	1% ≤ Konz. < 3%
Eye Irrit. 2; H319		Konz. ≥ 10%

Die Konzentrationsgrenzwerte beziehen sich auf die Wirkung des einzelnen Bestandteils auf das Gemisch. Die Einstufung des Gemisches ergibt sich über folgende Berechnungsformeln:

$$Eye Dam. 1; H318 \quad \sum \left( \frac{P_{Skin Corr. 1[A,B,C]; H314}}{C_{Eye Dam. 1; H318}} + \frac{P_{Eye Dam. 1; H318}}{L_{Eye Dam. 1; H318}} \right) \geq 1$$

$$Eye Irrit. 2; H319 \quad \sum \left( \frac{P_{Skin Corr. 1[A,B,C]; H314}}{C_{Eye Irrit. 2; H319}} + \frac{P_{Eye Dam. 1; H318}}{L_{Eye Irrit. 2; H319}} + \frac{P_{Eye Irrit. 2; H319}}{L_{Eye Irrit. 2; H319}} \right) \geq 1$$

Bestandteil, auf den das Additivitätsprinzip nicht anwendbar ist	Eye Dam. 1; H318	Eye Irrit. 2; H319
sauer mit pH-Wert ≤ 2	Konz. ≥ 1%	
basisch mit pH-Wert ≥ 11,5	Konz. ≥ 1%	
andere Bestandteile der Kategorie 1 (Eye Dam. 1; H318)	Konz. ≥ 1%	
andere Bestandteile der Kategorie 2 (Eye Irrit. 2; H319)		Konz. ≥ 3%
einschließlich Säuren und Basen		

Einstufung des Bestandteils	Resp. Sens. 1; H334 fest/flüssig	Resp. Sens. 1; H334 gasförmig	Skin Sens. 1; H317 alle Aggregatzustände
Resp. Sens. 1; H334	Konz. ≥ 1% (1)	Konz. ≥ 0,2% (1)	
Resp. Sens. 1A; H334	Konz. ≥ 0,1% (2)	Konz. ≥ 0,1% (2)	
Resp. Sens. 1B; H334	Konz. ≥ 1% (1)	Konz. ≥ 0,2% (1)	
Skin. Sens. 1; H317			Konz. ≥ 1% (1)
Skin. Sens. 1A; H317			Konz. ≥ 0,1% (2)
Skin. Sens. 1B; H317			Konz. ≥ 1% (1)

- Hinsichtlich der Sonderkennzeichnung gemäß Anhang II Abschnitt 2.8 der CLP-Verordnung ist für sensibilisierende Bestandteile der Kategorie 1 oder 1B eine Konzentration ≥ 0,1% als Auslöseschwelle festgelegt. Bei sensibilisierenden Stoffen mit einem spezifischen Konzentrationsgrenzwert unter 0,1% ist diese Auslöseschwelle auf ein Zehntel des spezifischen Konzentrationsgrenzwerts festzulegen.
- Hinsichtlich der Sonderkennzeichnung gemäß Anhang II Abschnitt 2.8 der CLP-Verordnung ist für sensibilisierende Stoffe mit einem spezifischen Konzentrationsgrenzwert unter 0,1% ist diese Auslöseschwelle auf ein Zehntel des spezifischen Konzentrationsgrenzwerts festzulegen.

Einstufung des Bestandteils	Muta. 1[A,B]; H340	Muta. 2; H341
Muta. 1[A,B]; H340	Konz. ≥ 0,1%	
Muta. 2; H341		Konz. ≥ 1%

Bestandteil, auf den das Additivitätsprinzip nicht anwendbar ist	Skin Corr. 1[A,B,C]; H314	Skin Irrit. 2; H315
sauer mit pH-Wert ≤ 2	Konz. ≥ 1%	
basisch mit pH-Wert ≥ 11,5	Konz. ≥ 1%	
andere Bestandteile der Kategorie 1 (Skin Corr. 1[A,B,C]; H314)	Konz. ≥ 1%	
andere Bestandteile der Kategorie 2 (Skin Irrit. 2; H315)		Konz. ≥ 3%
einschließlich Säuren und Basen		

Einstufung des Bestandteils	Repr. 1[A,B]; H360	Repr. 2; H361	Lact.; H362
Repr. 1[A,B]; H360	Konz. ≥ 0,3%		
Repr. 2; H361		Konz. ≥ 3%	
Lact.; H362			Konz. ≥ 0,3%

Einstufung des Bestandteils	STOT SE 1; H370	STOT SE 2; H371	STOT SE 3; H335 oder H336
STOT SE 1; H370	Konz. ≥ 10%	1% ≤ Konz. < 10%	
STOT SE 2; H371		Konz. ≥ 10%	
STOT SE 3; H335 oder H336			Konz. ≥ 20% (1)(2)

- Bei diesem Konzentrationsgrenzwert ist Vorsicht geboten. Er kann je nachdem, welche/r Bestandteill/-e der Kategorie 3 enthalten ist/sind, höher oder niedriger sein. Hier ist eine Beurteilung durch Experten anzustellen.
- Atemwegsreizungen und narkotisierende Wirkungen sind getrennt zu bewerten. Werden Einstufungen aufgrund dieser Gefahren vorgenommen, sollte der Anteil jedes Bestandteils als kumulativ behandelt werden, sofern keine Nachweise dafür vorliegen, dass deren Wirkungen nicht kumulativ sind.

Bestandteil, auf den das Additivitätsprinzip nicht anwendbar ist	STOT RE 1; H372	STOT RE 2; H373
sauer mit pH-Wert ≤ 2	Konz. ≥ 10%	1% ≤ Konz. < 10%
basisch mit pH-Wert ≥ 11,5	Konz. ≥ 1%	Konz. ≥ 10%
andere Bestandteile der Kategorie 1 (Eye Dam. 1; H318)	Konz. ≥ 1%	
andere Bestandteile der Kategorie 2 (Eye Irrit. 2; H319)		Konz. ≥ 3%
einschließlich Säuren und Basen		

Einstufung des Bestandteils	Asp. Tox. 1; H304
Asp. Tox. 1; H304	Konz. ≥ 10% und kinematische Viskosität des Gemisches ≤ 20,5 mm <sup>2</sup> /s (40°C)

Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte und Additivitätsformeln für Umweltgefahren in Übereinstimmung mit Anhang I Teil 4 und Teil 5 der CLP-Verordnung

Einstufung des Bestandteils	Aquatic Chronic 1; H410	Aquatic Chronic 2; H411	Aquatic Chronic 3; H412	Aquatic Chronic 4; H413
Aquatic Chronic 1; H410	Konz. ≥ 25% / M	(2,5% / M) ≤ Konz. < (25% / M)	(0,25% / M) ≤ Konz. < (2,5% / M)	Konz. ≥ 25%
Aquatic Chronic 2; H411		Konz. ≥ 25%	2,5% ≤ Konz. < 25%	Konz. ≥ 25%
Aquatic Chronic 3; H412			Konz. ≥ 25%	Konz. ≥ 25%
Aquatic Chronic 4; H413				Konz. ≥ 25%

Die Konzentrationsgrenzwerte beziehen sich auf die Wirkung des einzelnen Bestandteils auf das Gemisch. Die Einstufung des Gemisches ergibt sich über folgende Berechnungsformeln:

$$Aquatic Acute 1; H400 \quad \sum \left( \frac{P_{Aquatic Acute 1; H400}}{C_{Aquatic Acute 1; H400}} \right) \geq 1$$

Einstufung des Bestandteils	Aquatic Chronic 1; H410	Aquatic Chronic 2; H411	Aquatic Chronic 3; H412	Aquatic Chronic 4; H413
Aquatic Chronic 1; H410	Konz. ≥ 25% / M	(2,5% / M) ≤ Konz. < (25% / M)	(0,25% / M) ≤ Konz. < (2,5% / M)	Konz. ≥ 25%
Aquatic Chronic 2; H411		Konz. ≥ 25%	2,5% ≤ Konz. < 25%	Konz. ≥ 25%
Aquatic Chronic 3; H412			Konz. ≥ 25%	Konz. ≥ 25%
Aquatic Chronic 4; H413				Konz. ≥ 25%

Die Konzentrationsgrenzwerte beziehen sich auf die Wirkung des einzelnen Bestandteils auf das Gemisch. Die Einstufung des Gemisches ergibt sich über folgende Berechnungsformeln:

$$Aquatic Chronic 1; H410 \quad \sum \left( \frac{P_{Aquatic Chronic 1; H410}}{C_{Aquatic Chronic 1; H410}} \right) \geq 1$$

$$Aquatic Chronic 2; H411 \quad \sum \left( \frac{P_{Aquatic Chronic 1; H410}}{C_{Aquatic Chronic 2; H411}} + \frac{P_{Aquatic Chronic 2; H411}}{L_{Aquatic Chronic 2; H411}} \right) \geq 1$$

$$Aquatic Chronic 3; H412 \quad \sum \left( \frac{P_{Aquatic Chronic 1; H410}}{C_{Aquatic Chronic 3; H412}} + \frac{P_{Aquatic Chronic 2; H411}}{L_{Aquatic Chronic 3; H412}} + \frac{P_{Aquatic Chronic 3; H412}}{L_{Aquatic Chronic 3; H412}} \right) \geq 1$$

$$Aquatic Chronic 4; H413 \quad \sum \left( \frac{P_{Aquatic Chronic 1; H410}}{C_{Aquatic Chronic 4; H413}} + \frac{P_{Aquatic Chronic 2; H411}}{L_{Aquatic Chronic 4; H413}} + \frac{P_{Aquatic Chronic 3; H412}}{L_{Aquatic Chronic 4; H413}} + \frac{P_{Aquatic Chronic 4; H413}}{L_{Aquatic Chronic 4; H413}} \right) \geq 1$$

Additivitätsformeln  
Sind geeignete Toxizitätsdaten für mehr als einen Bestandteil des Gemisches verfügbar, wird die kombinierte Toxizität dieser Bestandteile mit Hilfe der nachstehenden Additivitätsformeln berechnet:

$$L(E)C_{50} = \sum_{i=1}^n \frac{C_i}{L(E)C_{50i}}$$

Langfristige (chronische) Gewässergefährdung

$$\frac{\sum C_i + \sum C_j}{EqNOEC_m} = \sum \frac{C_i}{NOEC_i} + \sum \frac{C_j}{0,1 \times NOEC_j}$$

Die Ozoneinschicht schädigend

Einstufung des Bestandteils	Einstufung des Gemisches Ozone 1; H420
Ozone 1; H420	Konz. ≥ 0,1%

Multiplikationsfaktoren für Bestandteile, die sehr toxisch auf die aquatische Umwelt wirken (Gewässergefährdend Kategorie Akut 1 und/oder Kategorie Chronisch 1)

Akute Toxizität L(E)C <sub>50</sub> -Wert in mg/L	M-Faktor	Chronische Toxizität NOEC-Wert in mg/L	M-Faktor nicht schnell abbaubar	M-Faktor schnell abbaubar
0,1 < L(E)C <sub>50</sub> ≤ 1	1	0,01 < NOEC ≤ 0,1	1	-
0,01 < L(E)C <sub>50</sub> ≤ 0,1	10	0,001 < NOEC ≤ 0,01	10	1
0,001 < L(E)C <sub>50</sub> ≤ 0,01	100	0,0001 < NOEC ≤ 0,001	100	10
0,0001 < L(E)C <sub>50</sub> ≤ 0,001	1000	0,00001 < NOEC ≤ 0,0001	1000	100
0,00001 < L(E)C <sub>50</sub> ≤ 0,0001	10000	0,000001 < NOEC ≤ 0,00001	10000	1000
weiter in Faktor-10-Intervallen		weiter in Faktor-10-Intervallen		

Einstufung des Bestandteils	Aquatic Chronic 1; H410	Aquatic Chronic 2; H411	Aquatic Chronic 3; H412	Aquatic Chronic 4; H413
Aquatic Chronic 1; H410	Konz. ≥ 25% / M	(2,5% / M) ≤ Konz. < (25% / M)	(0,25% / M) ≤ Konz. < (2,5% / M)	Konz. ≥ 25%
Aquatic Chronic 2; H411		Konz. ≥ 25%	2,5% ≤ Konz. < 25%	Konz. ≥ 25%
Aquatic Chronic 3; H412			Konz. ≥ 25%	Konz. ≥ 25%
Aquatic Chronic 4; H413				Konz. ≥ 25%

Die Konzentrationsgrenzwerte beziehen sich auf die Wirkung des einzelnen Bestandteils auf das Gemisch. Die Einstufung des Gemisches ergibt sich über folgende Berechnungsformeln:

$$Aquatic Chronic 1; H410 \quad \sum \left( \frac{P_{Aquatic Chronic$$

## Gefahrenhinweise (H-Sätze)

gemäß Anhang III Teil 1 und Anhang VI Teil 1 der CLP-Verordnung

### Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren

<b>H200</b>	Instabil, explosiv.
<b>H201</b>	Explosiv; Gefahr der Massenexplosion.
<b>H202</b>	Explosiv; große Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
<b>H203</b>	Explosiv; Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
<b>H204</b>	Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
<b>H205</b>	Gefahr der Massenexplosion bei Feuer.
<b>H220</b>	Extrem entzündbares Gas.
<b>H221</b>	Entzündbares Gas.
<b>H222</b>	Extrem entzündbares Aerosol.
<b>H223</b>	Entzündbares Aerosol.
<b>H224</b>	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
<b>H225</b>	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
<b>H226</b>	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
<b>H228</b>	Entzündbarer Feststoff.
<b>H229</b>	Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
<b>H230</b>	Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren.
<b>H231</b>	Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren.
<b>H240</b>	Erwärmung kann Explosion verursachen.
<b>H241</b>	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
<b>H242</b>	Erwärmung kann Brand verursachen.
<b>H250</b>	Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst.
<b>H251</b>	Selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten.
<b>H252</b>	In großen Mengen selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten.
<b>H260</b>	In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können.
<b>H261</b>	In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.
<b>H270</b>	Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.
<b>H271</b>	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
<b>H272</b>	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
<b>H280</b>	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
<b>H281</b>	Enthält tiefgekühltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder -verletzungen verursachen.
<b>H290</b>	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

### Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

<b>H300</b>	Lebensgefahr bei Verschlucken.
<b>H301</b>	Giftig bei Verschlucken.
<b>H302</b>	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
<b>H304</b>	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
<b>H310</b>	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
<b>H311</b>	Giftig bei Hautkontakt.
<b>H312</b>	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
<b>H314</b>	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
<b>H315</b>	Verursacht Hautreizungen.
<b>H317</b>	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
<b>H318</b>	Verursacht schwere Augenschäden.
<b>H319</b>	Verursacht schwere Augenreizung.

<b>H330</b>	Lebensgefahr bei Einatmen.
<b>H331</b>	Giftig bei Einatmen.
<b>H332</b>	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
<b>H334</b>	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

<b>H335</b>	Kann die Atemwege reizen.
<b>H336</b>	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
<b>H340</b>	Kann genetische Defekte verursachen ›Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht.
<b>H341</b>	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen ›Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht
<b>H350</b>	Kann Krebs erzeugen ›Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht.

<b>H351</b>	Kann vermutlich Krebs erzeugen ›Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht.
<b>H360</b>	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen ›konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt› Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht.
<b>H361</b>	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen ›konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt› Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht.
<b>H362</b>	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
<b>H370</b>	Schädigt die Organe ›oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt› ›Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht.

<b>H371</b>	Kann die Organe schädigen ›oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt› ›Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht.
<b>H372</b>	Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren, wenn längerer oder wiederholter Exposition ›Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht.
<b>H373</b>	Kann die Organe schädigen ›alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt› bei längerer oder wiederholter Exposition ›Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht.

<b>H300+H310</b>	Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt.
<b>H300+H330</b>	Lebensgefahr bei Verschlucken oder Einatmen.
<b>H310+H330</b>	Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.
<b>H300+H310+H330</b>	Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
<b>H301+H311</b>	Giftig bei Verschlucken oder Hautkontakt.
<b>H301+H331</b>	Giftig bei Verschlucken oder Einatmen.
<b>H311+H331</b>	Giftig bei Hautkontakt oder Einatmen.
<b>H301+H311+H331</b>	Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
<b>H302+H312</b>	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt.
<b>H302+H332</b>	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
<b>H312+H332</b>	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.
<b>H302+H312+H332</b>	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

### Gefahrenhinweise für Umweltgefahren

<b>H400</b>	Sehr giftig für Wasserorganismen.
<b>H410</b>	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
<b>H411</b>	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
<b>H412</b>	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
<b>H413</b>	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
<b>H420</b>	Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre.

### Zusätzliche Kodierungen bei bestimmten Gefahrenhinweisen

gemäß Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.1.2. der CLP-Verordnung

<b>H350i</b>	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
<b>H360F</b>	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
<b>H360D</b>	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
<b>H361F</b>	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
<b>H361d</b>	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
<b>H360FD</b>	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
<b>H361Fd</b>	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
<b>H360Fd</b>	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
<b>H360Df</b>	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

## Ergänzende Gefahrenmerkmale

gemäß Anhang III Teil 2 der CLP-Verordnung

### Physikalischen Eigenschaften

<b>EUH001</b>	In trockenem Zustand explosiv.
<b>EUH014</b>	Reagiert heftig mit Wasser.
<b>EUH018</b>	Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.
<b>EUH019</b>	Kann explosionsfähige Peroxide bilden.
<b>EUH044</b>	Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss.

### Gesundheitgefährliche Eigenschaften

<b>EUH029</b>	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.
<b>EUH031</b>	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
<b>EUH032</b>	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
<b>EUH066</b>	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
<b>EUH070</b>	Giftig bei Berührung mit den Augen.
<b>EUH071</b>	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

### Ergänzende Kennzeichnungselemente

gemäß Anhang III Teil 3 der CLP-Verordnung

<b>EUH201</b>	Enthält Blei. Nicht für den Anstrich von Gegenständen verwenden, die von Kindern gekaut oder gelutscht werden könnten.
<b>EUH201A</b>	Achtung! Enthält Blei.
<b>EUH202</b>	Cyanacrylat-Gefahr. Gefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
<b>EUH203</b>	Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
<b>EUH204</b>	Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
<b>EUH205</b>	Enthält epoxidhaltige Verbindungen oder Hautkontakt.
<b>EUH206</b>	Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.
<b>EUH207</b>	Achtung! Enthält Cadmium. Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe. Hinweise des Herstellers beachten. Sicherheitsanweisungen einhalten.
<b>EUH208</b>	Enthält <Name des sensibilisierenden Stoffes>. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
<b>EUH209</b>	Kann bei Verwendung leicht entzündbar werden.
<b>EUH209A</b>	Kann bei Verwendung entzündbar werden.
<b>EUH210</b>	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
<b>EUH401</b>	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

## Sicherheitshinweise (P-Sätze)

gemäß Anhang IV Teil 2 der CLP-Verordnung

### Allgemeines

<b>P101</b>	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
<b>P102</b>	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
<b>P103</b>	Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

### Prävention

<b>P201</b>	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
<b>P202</b>	Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
<b>P210</b>	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

<b>P211</b>	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
<b>P220</b>	Von Kleidung und anderen brennbaren Materialien fernhalten.
<b>P222</b>	Keinen Kontakt mit Luft zulassen.
<b>P223</b>	Keinen Kontakt mit Wasser zulassen.
<b>P230</b>	Feucht halten mit ...
<b>P231</b>	Inhalt unter inertem Gas/... handhaben und aufbewahren.
<b>P232</b>	Vor Feuchtigkeit schützen.
<b>P233</b>	Behälter dicht verschlossen halten.
<b>P234</b>	Nur in Originalverpackung aufbewahren.
<b>P235</b>	Kühl halten.
<b>P240</b>	Behälter und zu befüllende Anlage erden.
<b>P241</b>	Explosionsschutz (elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs-/...) Geräte verwenden.
<b>P242</b>	Funkenspritzschutz verwenden.
<b>P243</b>	Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
<b>P244</b>	Ventile und Ausrüstungssteile öl- und fettfrei halten.
<b>P250</b>	Nicht schleifen/stoßen/reiben/...
<b>P251</b>	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
<b>P260</b>	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
<b>P261</b>	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
<b>P262</b>	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
<b>P263</b>	Berührung während Schwangerschaft und Stillzeit vermeiden.
<b>P264</b>	Nach Gebrauch ... gründlich waschen.
<b>P270</b>	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
<b>P271</b>	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
<b>P272</b>	Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
<b>P273</b>	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
<b>P280</b>	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
<b>P282</b>	Schutzhandschuhe mit Kälteisolierung und zusätzlich Gesichtsschild oder Augenschutz tragen.

<b>P283</b>	Schwer entflammbare oder flammhemmende Kleidung tragen.
<b>P284</b>	[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.
<b>P231+P232</b>	Inhalt unter inertem Gas/... handhaben und aufbewahren. Vor Feuchtigkeit schützen.

<b>P301+P310</b>	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
<b>P301+P312</b>	BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
<b>P302+P334</b>	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: In kaltes Wasser tauchen oder nassen Verband anlegen.
<b>P302+P352</b>	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... waschen.
<b>P304+P340</b>	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
<b>P306+P360</b>	BEI KONTAKT MIT DER KLEIDUNG: Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.
<b>P308+P311</b>	BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
<b>P308+P313</b>	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>P332+P313</b>	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>P333+P313</b>	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### Reaktion

<b>P301</b>	BEI VERSCHLUCKEN:
<b>P302</b>	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:
<b>P303</b>	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar):
<b>P304</b>	BEI EINATMEN:
<b>P305</b>	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
<b>P306</b>	BEI KONTAKT MIT DER KLEIDUNG:
<b>P308</b>	BEI Exposition oder falls betroffen:
<b>P310</b>	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
<b>P311</b>	GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
<b>P312</b>	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
<b>P313</b>	Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>P314</b>	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>P315</b>	Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>P320</b>	Besondere Behandlung dringend erforderlich (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).
<b>P321</b>	Besondere Behandlung (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).
<b>P330</b>	Mund ausspülen.
<b>P331</b>	KEIN Erbrechen herbeiführen.
<b>P332</b>	Bei Hautreizung:
<b>P333</b>	Bei Hautreizung oder -ausschlag:
<b>P334</b>	In kaltes Wasser tauchen (oder nassen Verband anlegen).
<b>P335</b>	Lose Partikel von der Haut abbürsten.

<b>P336</b>	Vereiste Bereiche mit lauwarmem Wasser auftauen. Betroffenen Bereich nicht reiben.
<b>P337</b>	Bei anhaltender Augenreizung:
<b>P338</b>	Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
<b>P340</b>	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
<b>P342</b>	Bei Symptomen der Atemwege:
<b>P351</b>	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
<b>P352</b>	Mit viel Wasser/... waschen.
<b>P353</b>	Haut mit Wasser abwaschen (oder duschen).
<b>P360</b>	Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.

<b>P401</b>	Aufbewahren gemäß ...
<b>P402</b>	An einem trockenen Ort aufbewahren.
<b>P403</b>	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
<b>P404</b>	In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.
<b>P405</b>	Unter Verschluss aufbewahren.
<b>P406</b>	In korrosionsbeständigem/... Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren.
<b>P407</b>	Luftspalt zwischen Stapeln oder Paletten lassen.
<b>P410</b>	Vor Sonnenbestrahlung schützen.
<b>P411</b>	Bei Temperaturen nicht über ... °C/... °F aufbewahren.
<b>P412</b>	Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
<b>P413</b>	Schüttgut in Mengen von mehr als ... kg/... lbs bei Temperaturen nicht über ... °C/... °F aufbewahren.

<b>P420</b>	Getrennt aufbewahren.
<b>P402+P404</b>	An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.
<b>P403+P233</b>	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
<b>P403+P235</b>	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
<b>P410+P403</b>	Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
<b>P410+P412</b>	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

<b>P378</b>	... zum Löschen verwenden.
<b>P380</b>	Umgebung räumen.
<b>P381</b>	Bei Undichtigkeit alle Zündquellen entfernen.
<b>P390</b>	Verstüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
<b>P391</b>	Verstüttete Mengen aufnehmen.

<b>P301+P310</b>	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
<b>P301+P312</b>	BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
<b>P302+P334</b>	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: In kaltes Wasser tauchen oder nassen Verband anlegen.
<b>P302+P352</b>	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... waschen.
<b>P304+P340</b>	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
<b>P306+P360</b>	BEI KONTAKT MIT DER KLEIDUNG: Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.

<b>P308+P311</b>	BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
<b>P308+P313</b>	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>P332+P313</b>	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>P333+P313</b>	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

<b>P336+P315</b>	Vereiste Bereiche mit lauwarmem Wasser auftauen. Betroffenen Bereich nicht reiben. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>P337+P313</b>	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>P342+P311</b>	Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
<b>P361+P364</b>	Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
<b>P362+P364</b>	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
<b>P370+P376</b>	Bei Brand: ... zum Löschen verwenden.
<b>P301+P330+P331</b>	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
<b>P302+P335+P334</b>	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Lose Partikel von der Haut abbürsten. In kaltes Wasser tauchen (oder nassen Verband anlegen).
<b>P303+P361+P353</b>	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen (oder duschen).
<b>P305+P351+P338</b>	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
<b>P370+P380+P375</b>	Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
<b>P371+P380+P375</b>	Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
<b>P370+P372+P380+P373</b>	Bei Brand: Explosionsgefahr. Umgebung räumen. KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.
<b>P370+P380+P375+P378</b>	Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. [... zum Löschen verwenden.]

<b>P305+P351+P338</b>	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
<b>P370+P380+P375</b>	Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
<b>P371+P380+P375</b>	Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
<b>P370+P372+P380+P373</b>	Bei Brand: Explosionsgefahr. Umgebung räumen. KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.
<b>P370+P380+P375+P378</b>	Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. [... zum Löschen verwenden.]

<b>P305+P351+P338</b>	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
<b>P370+P380+P375</b>	Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
<b>P371+P380+P375</b>	Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
<b>P370+P372+P380+P373</b>	Bei Brand: Explosionsgefahr. Umgebung räumen. KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.
<b>P370+P380+P375+P378</b>	Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. [... zum Löschen verwenden.]

<b>P401</b>	Aufbewahren gemäß ...
<b>P402</b>	An einem trockenen Ort aufbewahren.
<b>P403</b>	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
<b>P404</b>	In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.
<b>P405</b>	Unter Verschluss aufbewahren.
<b>P406</b>	In korrosionsbeständigem/... Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren.
<b>P407</b>	Luftspalt zwischen Stapeln oder Paletten lassen.
<b>P410</b>	Vor Sonnenbestrahlung schützen.
<b>P411</b>	Bei Temperaturen nicht über ... °C/... °F aufbewahren.
<b>P412</b>	Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
<b>P413</b>	Schüttgut in Mengen von mehr als ... kg/... lbs bei Temperaturen nicht über ... °C/... °F aufbewahren.

<b>P420</b>	Getrennt aufbewahren.
<b>P402+P404</b>	An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.
<b>P403+P233</b>	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
<b>P403+P235</b>	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
<b>P410+P403</b>	Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
<b>P410+P412</b>	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

<b>P378</b>	... zum Löschen verwenden.
<b>P380</b>	Umgebung räumen.
<b>P381</b>	Bei Undichtigkeit alle Zündquellen entfernen.
<b>P390</b>	Verstüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
<b>P391</b>	Verstüttete Mengen aufnehmen.

<b>P301+P310</b>	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
<b>P301+P312</b>	BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
<b>P302+P334</b>	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: In kaltes Wasser tauchen oder nassen Verband anlegen.
<b>P302+P352</b>	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... waschen.
<b>P304+P340</b>	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
<b>P306+P360</b>	BEI KONTAKT MIT DER KLEIDUNG: Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.

<b>P308+P311</b>	BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
<b>P</b>	